

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2022/158
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und ÖPNV	öffentlich	15.11.2022
Kreisausschuss	nicht öffentlich	07.12.2022
Kreistag	öffentlich	08.12.2022

Tagesordnungspunkt

Anpassung der Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste und für Auszubildende im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (Allgemeine Vorschrift)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem vorliegenden Satzungsentwurf zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste und für Auszubildende im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (aV) inkl. der Änderungen zu.

Sach- und Rechtslage:

Die Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste und für Auszubildende im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr ist zu Beginn des Jahres in Kraft getreten.

Das Ziel der Einführung war es,

- den hohen Aufwand in der Abrechnung der bestehenden aV zu reduzieren
- Regelungen für die Förderung von Nachhaltigkeitszielen zu etablieren
- Anreize für höhere Lohnstarife über das System der aV einzuführen.

In der Kreistagssitzung am 30.09.2021 hat die Fa. Fa. Rödl & Partner einen Sachstandsbericht abgegeben und u. a. auf die Voraussetzungen hingewiesen, um die rechtlichen Grundlagen für strukturelle Verbesserungen im Bereich des ÖPNV im Allgemeinen, aber speziell beim Lohnniveau der Busfahrer*innen zu schaffen.

Wie bereits in der Sitzungsvorlage IX/2021/112 ausgeführt, beruht der Modellansatz auf einer Ausgleichssystematik, die darauf ausgerichtet ist, die vom Aufgabenträger definierten Standards zur Erfüllung einer ausreichenden Verkehrsbedienung in einen fiktiven Tarif zu überführen, so dass Anreize für eine qualitative höherwertige Verkehrsbedienung gesetzt werden.



Die Verkehrsunternehmen haben die Neuregelungen als positiv bewertet; entsprechend hat ein Teil der Unternehmen bereits Vorschläge eingereicht, die der Verbesserung der Verkehre dienen, bzw. darauf abzielen Fahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben zu implementieren. Auch das Anreizsystem zur Verbesserung der Lohntarife wurde von einigen Firmen genutzt, um die Busfahrer besser zu entlohnen.

Im Rahmen der Umsetzung und Bewertung der Anträge gab es allerdings auch viele Detailfragen, die sich naturgemäß bei der ersten Abrechnung sowohl auf Seiten der Unternehmen, als auch auf Seiten des Aufgabenträgers ergeben haben. Hierzu sollen einige redaktionelle Anpassungen erfolgen (z. B. Fristen etc.)

Zusätzlich ist die Anlage 2 der AV ergänzt worden; hier wurden die Zuordnungen und die Laufzeiten der Linien und Linienbündel entsprechend der Vorgaben des Nahverkehrsplans angepasst. Gleichfalls wurden die juristischen Formulierungen in Nr. 1.6 u. 1.14 angepasst. Im Zuge der Erstellung der Vorabbekanntmachungen war aufgefallen, dass die Formulierungen hierzu nicht deutlich genug waren. Im Rahmen der Änderung soll klarstellungshalber nunmehr eindeutig normiert werden, dass ab der Bekanntgabe einer Ausschreibungsabsicht durch den Landkreis Aurich für ein definiertes Linienbündel der Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift – und die damit verbundene Förderung – endet.

Erstellungsdatum: 07.11.2022	Unterschrift In Vertretung gez. Smolinski
---	--

Anlagenverzeichnis:

- AV Satzung
- AV Verkehrsleistungen

